

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Permakultur-Landwirtschaft besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit gemeinnützigem Zweck mit Sitz in Zürich.

2. Zweck, Ziele und Tätigkeiten

- 2.1. Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell unabhängig, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vermögen oder einen allfälligen Gewinn des Vereins.
- 2.2. Der Verein bezweckt, die Permakultur als sozial, ökologisch und ökonomisch nachhaltige Form der Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen über die Bewirtschaftung von Selbstversorgungsgärten hinaus in Landwirtschaftsbetrieben zu fördern und unter Konsumentinnen und Konsumenten bekannt zu machen.
- 2.3. Der Verein sucht seine Ziele insbesondere zu erreichen durch
 - a) Unterstützung von Landwirtschaftsbetrieben beim Aufbau von Permakultursystemen,
 - b) Nutzung der unterstützten Betriebe für Pilotprojekte und als konkrete Anschauungsprojekte,
 - c) Organisation und Durchführung von Bildungs-, Informations-, Austausch-, Erlebnis- und Begegnungsveranstaltungen für Produzentinnen und Produzenten, Konsumentinnen und Konsumenten und weitere Interessierte.
- 2.4. Der Verein arbeitet mit landwirtschaftlichen Verbänden, Lehr- und Forschungsinstitutionen und anderen zweckverwandten Partnerorganisationen zusammen.
- 2.5. Nach Möglichkeit erbringt der Verein zusammen mit Landwirtschaftsbetrieben und weiteren Partnerorganisationen den Nachweis, dass Permakultursysteme in einen nach betriebswirtschaftlichen Kriterien geführten Landwirtschaftsbetrieb integriert und wirtschaftlich betrieben werden können.

3. Mittel

- 3.1. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 - c) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
 - d) Förderbeiträge von Stiftungen, der öffentlichen Hand und weiteren Förderorganisationen
 - e) Spenden und Zuwendungen aller Art
- 3.2. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie können nach der Mitgliederkategorie sowie nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Mitglieder abgestuft werden.
- 3.3. Die Mitglieder des Vorstandes sowie Betriebe, die im Höfe-Netz verzeichnet sind, können auf Antrag vom Mitgliederbeitrag befreit werden.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder können natürliche Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.

- 4.2. Es bestehen die folgenden Mitgliederkategorien mit je einer Stimmberechtigung:
 - a) Einzelmitglieder
 - b) Familien-/Partnerschaftsmitglieder, Kleinbetriebe (Höfe-Netz)
 - c) Kollektivmitglieder (Gönnermitglieder) wie Unternehmungen, Verbände, Vereinigungen, Gemeinden und andere juristische Personen und Personengemeinschaften, Grossbetriebe (Höfe-Netz)
- 4.3. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche oder elektronische Beitrittserklärung.
- 4.4. Die Mitgliedschaft berechtigt zum vergünstigten Besuch der vereinseigenen Veranstaltungen.
- 4.5. Mit Kollektivmitgliedern regelt der Vorstand die Art der Zusammenarbeit.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

- 5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- 5.2. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres mit schriftlichem Austrittsschreiben an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- 5.3. Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen und nach erfolglosem Einigungsgespräch mit dem Vorstand jederzeit durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

6. Organe und Arbeitsweise des Vereins

- 6.1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat
 - d) die Revisionsstelle
- 6.2. Alle Organe des Vereins sowie Arbeits- und Fachgruppen pflegen eine partizipative Arbeitsweise und orientieren sich an einer transparenten Kommunikations- und Entscheidungskultur.
- 6.3. Die Mitglieder aller Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Bei ausserordentlichem Aufwand haben sie Anrecht auf die Vergütung der effektiven Spesen und auf eine angemessene Entschädigung.

7. Die Mitgliederversammlung

- 7.1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr innert 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.
- 7.2. An der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder je eine Stimme. Familien-/Partnerschaftsmitglieder und Kollektivmitglieder üben das Stimmrecht durch eine bevollmächtigte Vertretung aus.
- 7.3. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden eingeladen.
- 7.4. Traktandenanträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten.

- 7.5. Über Traktanden der Mitglieder, die erst an der Mitgliederversammlung gestellt werden, wird abgestimmt, wenn die Mehrheit der Anwesenden mit der Traktandierung einverstanden ist.
- 7.6. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben der Traktanden verlangen. Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- 7.7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - e) Genehmigung des Jahresbudgets
 - f) Wahl Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
 - g) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
 - h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern oder des Vorstandes
 - i) Änderung der Statuten
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- 7.8. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7.9. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem absolutem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- 7.10. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 7.11. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen. Der Protokollführer oder die Protokollführerin wird vom Vorstand bestimmt.

8. Der Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Die Besetzung von Ressorts wird im Verein kommuniziert.
- 8.2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist möglich.
- 8.3. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:
 - a) die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte,
 - b) die Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - c) die Buchführung,
 - d) die Vertretung des Vereins nach aussen,
 - e) die Wahl des Beirates.
- 8.4. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand regelt die Beschlussfassung in einem Reglement.

8.5. Der Vorstand kann

- a) Reglemente erlassen,
- b) mit Dritten, insb. mit zweckverwandten Organisationen, Verträge und Leistungsvereinbarungen abschliessen,
- c) Arbeitsgruppen und Fachgruppen einsetzen,
- d) eine Geschäftsstelle einrichten,
- e) für die Erreichung der Vereinsziele Personen für Facharbeiten gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

9. Der Beirat

- 9.1. Der Beirat besteht aus Fachpersonen, die die Tätigkeiten des Vereins kritisch und inspirierend begleiten und dazu beitragen, dass sie dem aktuellen Stand des Wissens und der aktuellen Praxiserfahrung entsprechen. Sie tun dies gemäss individueller Absprache mit dem Vorstand.
- 9.2. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand ohne bestimmte Amtsdauer gewählt. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein und haben ausser der in Ziffer 9.1. angeführten Aufgaben keine anderen Pflichten.
- 9.3. Die Mitglieder des Beirats arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Bei ausserordentlichem Aufwand haben sie Anrecht auf die Vergütung der effektiven Spesen und auf eine angemessene Entschädigung.

10. Die Revisionsstelle

- 10.1. Die Revisionsstelle kann an zwei Vereinsmitglieder, welche nicht im Vorstand vertreten sind, oder an ein professionelles Revisionsinstitut übertragen werden.
- 10.2. Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchführung und die Jahresrechnung. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
- 10.3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr wird vom Vorstand bestimmt. Es entspricht ohne anderslautende Bestimmung dem Kalenderjahr.

14. Auflösung des Vereins

- 14.1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- 14.2. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.
Die Mitgliederversammlung bestimmt diese steuerbefreite Institution.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. November 2015 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 31. Januar 2017 vorgenommene Änderung von Artikel 14.2, tritt unmittelbar im Anschluss an die Mitgliederversammlung vom 31. Januar 2017 in Kraft.

Die an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14. Oktober 2020 vorgenommenen Änderungen der Artikel 2.2., 3.3., 5.3., 6.1., 7.7. f), 8.1., 8.3., 8.6., 9., 11 treten unmittelbar im Anschluss an die Mitgliederversammlung vom 14. Oktober 2020 in Kraft.

Die an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26. April 2025 vorgenommene Änderung von Artikel 4.2 tritt unmittelbar im Anschluss an die Mitgliederversammlung vom 26. April 2025 in Kraft.

Die an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21. März 2026 vorgenommene Änderung von Artikel 3.3 tritt unmittelbar im Anschluss an die Mitgliederversammlung vom 21. März 2026 in Kraft.

Zürich, 21. März 2026